



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
Telefax 041 210 65 73
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Paketadresse:
Bahnhofstrasse 15, 6003 Luzern

Gemeindeverband LuzernPlus
Geschäftsstelle
Riedmattstrasse 14
6031 Ebikon

Luzern, 11. Dezember 2018 / BZ
2018-426

RET LuzernPlus: Wanderwegrichtplan

Vorprüfungsbericht

gemäss § 12 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Vorstandsmitglieder

Mit Schreiben vom 13. Juli 2018 ersuchen Sie um die Vorprüfung des regionalen Teilrichtplans Wanderwege LuzernPlus. Dazu äussern wir uns wie folgt:

A. AUSGANGSLAGE

1. Planungsrechtliche Ausgangslage

Gemäss Koordinationsaufgabe M6-4 des kantonalen Richtplans 2015 (KRP LU 2015) überprüfen die regionalen Entwicklungsträger (RET) das Wanderwegnetz auf ihrem Gebiet laufend und passen es bei Bedarf an. Nach § 14 PBG sind Richtpläne in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Die heutigen Wanderwegrichtpläne der Region Luzern bzw. der Gemeinden des Rigi-Südhangs (Greppen, Vitznau, Weggis) stammen aus den 1990er Jahren. Sie wurden vom Regierungsrat am 9. Juni 1998 bzw. am 9. Mai 1997 genehmigt. Sie wurden seither formell nicht mehr angepasst.

In den letzten Jahren hat der Verein Luzerner Wanderwege im ganzen Kanton das Wanderwegnetz hinsichtlich möglicher Qualitätsverbesserungen überprüft. Daraus ergaben sich zahlreiche Massnahmen, die eine Anpassung der regionalen Wanderwegrichtpläne erfordern.

Aus zeitlicher und inhaltlicher Sicht ist somit eine gesamthafte Überprüfung und Anpassung der Wanderwegrichtpläne Luzern und Rigi-Südhang erforderlich. Die Luzerner Rigi-Gemein-

den Greppen, Vitznau und Weggis sind Mitglieder von LuzernPlus. Folglich wird das ganze Gebiet des RET LuzernPlus in einem Wanderwegrichtplan erfasst.

2. Beurteilungsdokumente

Folgende Planungsinstrumente sind vorzuprüfen:

- Regionaler Teilrichtplan Wanderwege LuzernPlus, Plan 1:25'000, Stand Juli 2018;
- Regionaler Teilrichtplan Wanderwege LuzernPlus, Massnahmenblätter, vom 3. Juli 2018;
- Aufhebung Wanderwegrichtplan Regionalplanung Luzern 1997, vom 30. Mai 2018;
- Aufhebung Wanderwegrichtplan Rigi-Südhang 1996, (ausstehend).

Als Grundlage für die Beurteilung dienen folgende Unterlagen:

- Erläuterungen und Planungsbericht nach Art. 47 RPV vom 12. Juni 2018;
- Vorvernehmlassung bei den Gemeinden, Zusammenstellung vom 12. Juli 2018.

3. Vernehmlassungsverfahren

Folgende, von der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi, zuständiger Projektleiter: Bruno Zosso, Tel. 041 228 51 84) zur Vernehmlassung eingeladenen Stellen, haben sich schriftlich zur Revisionsvorlage geäußert:

- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif), am 27. Juli 2018;
- Luzerner Wanderwege (LWW), am 14. August 2018;
- Dienststelle Umwelt und Energie (uwe), am 20. August 2018;
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa), am 4. September 2018;
- Kantonale Denkmalpflege und Archäologie (da), am 27. September 2018.

Zu Ihrer Information erhalten Sie je eine Kopie dieser Stellungnahmen.

B. BEURTEILUNG

1. Vorgehen, Erarbeitung der Planungsinstrumente

Das signalisierte Wanderwegnetz hat in den letzten Jahren gegenüber der Festsetzung in den Richtplänen aus den 1990er Jahren zahlreiche Änderungen erfahren. Dieser Wandel ist durch den Bau von Alp- und Forststrassen, durch neue touristische Bedürfnisse (z.B. Themenwege), durch die Entwicklung neuer Langsamverkehrsarten (E-Bike, Mountainbike) oder durch Nutzungsanpassungen in der Landwirtschaft ausgelöst worden. Eine Überarbeitung der regionalen Wanderwegrichtpläne drängte sich somit auf.

Das bestehende Wanderwegnetz wurde vom Kanton in den letzten Jahren vollständig digitalisiert. Die geografischen und fachlichen Grundlageninformationen für die Planung stehen heute praktisch vollständig digital zur Verfügung. Zusammen mit dem Fachwissen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erlaubte dies den Luzerner Wanderwegen, in Koordination mit der kantonalen Fachstelle für Fuss- und Wanderwege, detaillierte Grundlagen und Massnahmenvorschläge für die Überarbeitung der Wanderwegrichtpläne zu erstellen. In einer Arbeitshilfe der Dienststelle rawi und der Luzerner Wanderwege wurde den für die Wanderwege zuständigen regionalen Entwicklungsträgern (RET) ein Vorgehensvorschlag für die effiziente und mit den anderen RET abgestimmte Überarbeitung der Wanderwegrichtpläne zur Verfügung gestellt.

Die von LuzernPlus zur Vorprüfung eingereichten Unterlagen (Übersichtsplan 1:25'000, Massnahmenblätter sowie Planungsbericht) richten sich nach der kantonalen Arbeitshilfe. Fachlich wurde der Richtplan durch die Luzerner Wanderwege bearbeitet. Mit diesem Vorgehen liegt im Ergebnis ein fachlich und inhaltlich weitgehend korrektes Planungs- und Arbeitsinstrument vor. In den Massnahmenblättern werden die geplanten Verbesserungen des Wanderwegnetzes im Detail aufgezeigt. Zuständig für die Umsetzung der Massnahmen sind die Gemeinden: Gemäss §§ 6 ff. Weggesetz (WegG) ist der Bau, Unterhalt und die Kennzeichnung der öffentlichen Fuss- und Wanderwege Sache der Gemeinden.

Nachfolgend gehen wir neben ein paar Präzisierungen zum Bericht namentlich auf Anträge und Hinweise aus den Stellungnahmen der Dienststellen ein.

2. Anträge der Fachstellen

2.1. Naturgefahren, Wasserbau

Die Dienststelle vif weist darauf hin, dass entlang der Ron und der Reuss Hochwasser-schutz- und Renaturierungsprojekte laufen, welche Einfluss auf die Linienführung der Wanderwege haben. Das Projekt Ron lag vom 5. Juni bis 4. Juli 2018 öffentlich auf. Im neuen Wanderwegrichtplan vorgesehene Linienführungen sind im Wasserbauprojekt teilweise nicht so vorgesehen. Die Wegprojekte sind bei der Ausführung mit der Dienststelle vif zu koordinieren. Für Einzelheiten verweisen wir auf die Stellungnahme der Dienststelle vif.

2.2. Jagd, Natur und Landschaft, Wald

Die Stellungnahme der Dienststelle lawa enthält verschiedene Erläuterungen und Anträge zu geplanten Wanderwegen entlang von Gewässern (innerhalb des neu auszuscheidenden Gewässerraums), innerhalb von Naturschutzgebieten sowie im Wald mit Vorrangfunktionen (Schutzwald, Naturvorrang, Wildlebensraum). In einer Besprechung wurde die Bedeutung dieser Anträge für den vorliegenden Richtplan geklärt. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass diese Punkte für den Richtplan, bei dem Wegkorridore mit einem gewissen räumlichen Anordnungsspielraum bezeichnet werden, als Hinweise zu verstehen sind. Diese Punkte sind aber in der nachfolgenden Planung der Wegprojekte zu beachten, und es ist dazumal unter Einbezug der Interessierten und Betroffenen eine, auf die jeweilige Situation bezogene Interessenabwägung zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen vorzunehmen.

Die Massnahme EB-5 ist bereits im Richtplan zu korrigieren. Am Südufer des Rotsees ist die Nutzung des Trampelpfades zwischen dem Fährhaus und der Badi Ebikon entlang der Uferlinie seit Langem ein kontrovers diskutiertes Thema. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer dulden einen Trampelpfad mit der Auflage, dass dieser nicht unterhalten und nicht weiter ausgebaut wird. Im Rahmen der Erarbeitung der Schutzverordnung Rotsee hat man sich in Absprache mit der Gemeinde auf diese Kompromisslösung geeinigt. Der Trampelpfad eignet sich deshalb **nicht** als Wanderweg. Der ursprüngliche Wanderweg bei EB-5 ist somit beizubehalten und nicht direkt entlang des Sees zu führen.

2.3. Landwirtschaft

Zu den Anträgen in der Stellungnahme der Dienststelle lawa im Bereich Landwirtschaft haben wir folgende Bemerkungen: Antrag 1 ist als Hinweis zu verstehen. Antrag 2 wurde als wichtiger Grundsatz bei der Routenplanung bereits beachtet. Antrag 3: Der Mehrwert einer solchen Kennzeichnung im Richtplan ist nicht ersichtlich. Dies ist eher ein Thema der Vermarktung (z.B. über SchweizMobil, www.schweizmobil.ch). Antrag 4 ist nicht stufengerecht für einen Richtplan, da dieser nicht grundeigentümergebunden ist. Betreffend Rückbau befestigter Wegstrecken ist festzuhalten, dass kein Zusammenhang zwischen Rückbau und Ersatzpflicht besteht.

2.4. Denkmalpflege und Archäologie

An neuen oder aufzulassenden Wegstrecken liegende Objekte (Gebäude, Wegkapellen, Bildstöckchen u.ä.), die im kantonalen Denkmalverzeichnis oder im Bauinventar des Kantons Luzern eingetragen sind (<https://www.geo.lu.ch/map/kulturdenkmal>), dürfen durch die Wegarbeiten nicht beeinträchtigt werden. Für eventuell geplante Änderungen an den Baudenkmalern (Wegverbreiterung, Belagsarbeiten, Anbringen von Wegweisern etc.) ist die kantonale Denkmalpflege vorgängig beizuziehen.

Einige der neuen Wegtrassen tangieren archäologische Fundstellen oder historische Wegstrecken, die im Inventar historischer Verkehrswege eingetragen sind. Gleichzeitig werden verschiedene Wanderwege aufgelassen, die in oder im Umfeld verschiedener archäologischer Fundstellen liegen. Wenn bei Wegarbeiten Bodeneingriffe notwendig werden, ist die Kantonsarchäologie rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen. Damit können entweder vorgängig archäologische Untersuchungen durchgeführt oder zumindest die Bodeneingriffe begleitet werden. In der Stellungnahme der Kantonsarchäologie findet sich eine Liste mit den Wegprojekten, bei denen archäologische Abklärungen erforderlich sind.

2.5. Weitere Anträge und Hinweise

Die Luzerner Wanderwege stellen bei drei Massnahmen den Antrag, dass die heutige Wegqualität zu erhalten oder ein Ersatz zu schaffen sei. Diese Forderung stützt sich auf Art. 7 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG) und ist zu beachten.

Zudem verweisen wir auf die Stellungnahme der Dienststelle uwe mit Hinweisen zu den Fachbereichen Grundwasser und Oberflächengewässer.

3. Weitere Bemerkungen

Wie bereits erwähnt, fehlt bei den eingereichten Unterlagen das Dokument zur Aufhebung des Wanderwegrichtplans Rigi-Südhang 1996. Dieses ist bis zur öffentlichen Auflage zu ergänzen. Ebenfalls sind im Planungsbericht die entsprechenden Hinweise auf den Wanderwegrichtplan Rigi-Südhang (in Kapitel 1 und 5.6) zu ergänzen.

Auf den Seiten 6 und 9 des Berichts ist der Begriff „Öffentlichkeitserklärung“ zu korrigieren. Er lautet richtig „Öffentlicherklärung“ (vgl. § 29 WegG).

C. ERGEBNIS

Der im Entwurf vorliegende regionale Teilrichtplan Wanderwege LuzernPlus kann insgesamt als gut und vollständig erarbeitet sowie als grösstenteils recht- und zweckmässig beurteilt werden. Aufgrund der vorangehenden Ausführungen ergibt sich, dass er, unter Beachtung der zuvor angeführten Änderungsanträge und Hinweise, mit den kantonal- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben übereinstimmt.

Die Vorlage kann weiterbearbeitet und für die Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung vorbereitet werden. Nach der Verabschiedung ist der regionale Teilrichtplan dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Freundliche Grüsse



Robert Küng
Regierungsrat

Beilagen:

- Kopien aller Stellungnahmen

Kopie an (digital inkl. Beilagen):

- Planteam S AG, Inseliquai 10, 6002 Luzern
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Dienststelle Hochschulbildung und Kultur, Abteilung Denkmalpflege und Archäologie
- Luzerner Wanderwege, Hirschmattstrasse 36, 6003 Luzern
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Raumentwicklung
- Rechtsdienst Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement



Verkehr und Infrastruktur (vif)

Arsenalstrasse 43
Postfach
6010 Kriens 2 Sternmatt
Telefon 041 318 12 12
vif@lu.ch
www.vif.lu.ch

Dienststelle
Raum und Wirtschaft (rawi)
Herr Bruno Zosso
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Kriens, 27. Juli 2018 zeu/dus/STA/MUD/End/ah/DBI
ID 18_732 / 2112.930 / 2018-185

RET LUZERNPLUS

Vernehmlassung; Wanderwegrichtplan

Sehr geehrter Herr Zosso
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 23. Juli 2018 per Axioma erhaltenen Unterlagen und äussern uns dazu wie folgt:

VERKEHRSPANUNG/KANTONSSTRASSE

Aus Sicht Verkehrsplanung/Kantonsstrasse bestehen keine Einwände zum eingereichten Wanderwegrichtplan gemäss den vorliegenden Unterlagen (keine Massnahmen auf Kantonsstrassen).

NATURGEFAHREN/WASSERBAU

Aus Sicht Naturgefahren/Wasserbau bestehen keine Einwände zum eingereichten Wanderwegrichtplan gemäss den vorliegenden Unterlagen

Wir weisen darauf hin, dass entlang der Ron und der Reuss Hochwasserschutz- und Renaturierungsprojekte laufen, welche Einfluss auf die Linienführung der Wanderwege haben.

Folgende Massnahmen sind betroffen:

- Ron: BU-3, DI-1, DI-2, EB-12, EB-13, RO-1, RO-2
- Reuss: BU-4, BU-6, EM-6, HN-2, RO-6

Hinweise zum Hochwasserschutz und Revitalisierungsprojekt an der Ron

Das Wasserbauprojekt lag vom 5. Juni bis 4. Juli 2018 öffentlich auf. Im neuen Wanderwegrichtplan vorgesehene Linienführungen sind im Wasserbauprojekt nicht so vorgesehen oder nach Ausführung des Wasserbauprojektes kaum mehr realisierbar.

Konkret geht es um folgende Massnahmen:

- BU-3 - EB-12: Platz für Führung Wanderweg auf orografisch rechter Seite der Ron nicht vorgesehen. Zwischen Kirchbreitestrasse und Industriestrasse soll neuer Weg entlang Ron auf orografisch linker Seite der Ron (Gemeinde Buchrain) entstehen.

- EB-13: Im Wasserbauprojekt nicht vorgesehen. Nicht ersichtlich ob auf Seite Ebikon oder Buchrain. Wenn Ebikon -> keine Querungsmöglichkeit der Ron im Bereich des Rontalzubringers, da dort keine Brücke vorhanden ist.
- DI-1: Wanderwegrichtplan und Ausschnitt Massnahmenblatt nicht identisch! Neuer Unterhaltsweg entlang der Ron im Wasserbauprojekt vorgesehen. Realisierbarkeit abhängig von allfälligen Einsprachen.
- DI-2: Neuer Unterhaltsweg entlang der Ron im Wasserbauprojekt vorgesehen. Realisierbarkeit abhängig von allfälligen Einsprachen.
- RO-1: Bestehender Weg.
- RO-2: Wanderwegrichtplan und Ausschnitt Massnahmenblatt nicht identisch! Neuer Unterhaltsweg entlang der Ron im Wasserbauprojekt vorgesehen. Realisierbarkeit abhängig von allfälligen Einsprachen.

Die Projekte sind bei der Ausführung mit der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) zu koordinieren.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse



Urs Zehnder
Abteilungsleiter Naturgefahren



Beat Hofstetter
Abteilungsleiter Planung Strassen

Elias Vogler
Stv. Technischer Leiter
Hirschmattstrasse 36
6003 Luzern
Tel. 041 220 23 01
elias.vogler@luzerner-wanderwege.ch

Kanton Luzern
Raum und Wirtschaft
Bruno Zosso
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Luzern, 14. August 2018

**Stellungnahme
RET LuzernPlus: Wanderwegrichtplan**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 23. Juli 2018 laden Sie zur Stellungnahme zum Wanderwegrichtplan des RET LuzernPlus ein. Diese Gelegenheit nehmen wir gerne wahr und äussern uns wie folgt:

Ausgangslage

Die aktuell gültigen, regionalen Wanderwegrichtpläne Luzern und Rigi-Südhang wurden im Sinne des Fuss- und Wanderweggesetzes (FWG) am 9. Juni 1998 resp. am 10. Juni 1996 vom Regierungsrat des Kantons Luzern genehmigt.

Die Wanderwegrichtpläne sind Grundlage zur überregionalen Routenplanung gemäss FWG sowie zur kommunalen Umsetzung der Wanderwege gemäss Weggesetz (WegG) vom 23. Oktober 1990. Das Wanderwegnetz bildet eine wichtige Grundlage für die Freizeitaktivitäten in der Region LuzernPlus und ist ein Standbein des Tourismus.

In den letzten Jahren hat das Wanderwegnetz gegenüber der ursprünglichen Festsetzung aus den 90er Jahren viele Änderungen erfahren. Deshalb bestehen zwischen den behördenverbindlichen Richtplänen für das Wanderwegnetz aus den 90er Jahren und dem aktuell begeharen und signalisierten Wanderwegnetz erhebliche Differenzen.

Die Verordnung über Fuss- und Wanderwege (FWV) hält unter Art. 1 fest, dass Pläne der bestehenden und vorgesehenen Wanderwege in der Regel alle zehn Jahre zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen sind. Das vom Kanton Luzern erlassene Weggesetz (WegG) vom 23. Oktober 1990 regelt, dass die regionalen Entwicklungsträger (RET) für die periodische Überarbeitung zuständig sind.

Das WegG regelt weiter, dass bei Änderungen und Aufhebungen von Wegen Artikel 7 Absätze 1 und 2 FWG anzuwenden ist.

Weitere Grundlagen bestehen mit der kantonalen Wegverordnung und dem Handbuch Wanderwegnetzplanung des Bundesamts für Strassen ASTRA und der Schweizer Wanderwege.

Beurteilung/Anträge

Die Luzerner Wanderwege begrüssen es sehr, dass die Wanderwegrichtpläne aus den 90er Jahren überprüft und wo immer möglich, Massnahmen zur qualitativen Verbesserung vorgesehen werden. Bei folgenden Planinhalten werden allerdings die gesetzlichen Bestimmungen von Artikel 7 Absätze 1 und 2 verletzt:

- Horw, Brünigweg: Der Weg wird heute streckenweise als Kiesweg geführt. Im Plan ist der Weg als Wanderweg-Typ "hart" dargestellt. In den Unterlagen ist keine entsprechende Ersatzmassnahme vorgesehen.

Antrag: Der Weg ist gemäss heutiger Beschaffenheit als Wanderweg-Typ "natur" zu erfassen.

- Kriens, KR-9: Die Massnahme sieht vor, den bestehenden Wanderweg "natur" mit einer neuen Wegführung mit Teilstrecken "Spurstreifen" zu ersetzen.

Antrag: Die Massnahme ist zu löschen und die bestehende Wegführung zu erhalten oder gesetzeskonform zu ersetzen.

- Rothenburg, RT-5: Die Massnahme sieht vor, den bestehenden Wanderweg "natur" mit einer neuen Wegführung mit Teilstrecken "Spurstreifen" zu ersetzen.

Antrag: Die Massnahme ist zu löschen und die bestehende Wegführung zu erhalten oder gesetzeskonform zu ersetzen.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

LUZERNER WANDERWEGE

Stv. Technischer Leiter



Elias Vogler

**Umwelt und Energie (uwe)****Zentrale Dienste**

Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 60
Telefax 041 228 64 22
uwe@lu.ch
www.uwe.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
Herr Bruno Zosso
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Luzern, 20. August 2018 /ksc

2018-1800

RET LuzernPlus: Wanderwegrichtplan; Vorprüfung

Sehr geehrter Herr Zosso

Wir beziehen uns auf die von Ihnen erhaltenen Unterlagen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Grundwasser (Jean-Claude Bernegger)

Um Grundwasserfassungen (Quellen, Pumpwerke) von öffentlichem Interesse bestehen bereits Schutzzonen zum Schutze des geförderten Trinkwassers oder sind noch zu erstellen. Die Zuständigkeit dafür liegt bei der Dienststelle Umwelt und Energie. Die entsprechende Karte mit den erstellten Schutzzonen ist im Geoportal des Kantons Luzern (<https://www.geo.lu.ch/map/gewaesserschutz>) dargestellt und öffentlich einsehbar. Je nach Gefährdungspotential für die Fassungen ist die Bewilligungsfähigkeit neu zu erstellender Bauten und Anlagen innerhalb der Schutzzonen durch die Dienststelle Umwelt und Energie zu beurteilen. Aus Sicht des Grundwasserschutzes sind Wanderwege somit nur dort von Bedeutung, wo diese innerhalb von bestehenden oder noch zu erstellenden Grundwasserschutzzonen neu erstellt werden sollen. Es gilt festzuhalten, dass der Terrain-Eingriff bei der Erstellung von Wanderwegen i.d.R. oberflächlich passiert und für das tiefer liegende Grundwasser nicht von Belang ist. Die Dienststelle Umwelt und Energie behält sich jedoch vor, im Einzelfall Auflagen beim Bau neuer Wanderwege innerhalb von Schutzzonen zu formulieren oder die Erstellung derselben ganz zu verbieten, wenn diese beispielsweise direkt durch den Fassungsbereich von Trinkwasserfassungen führen soll.

2. Oberflächengewässer (Jean-Claude Bernegger)

Seit dem 1. Juni 2011 gelten bei Gewässern neue gesetzliche Bestimmungen für den massgebenden Gewässerabstand von Bauten/Anlagen bzw. die Festlegung des freizuhaltenen Gewässerraumes. Grundsätzlich sind die Gewässerräume von allen Bauten und Anlagen frei zu halten, somit auch von Wanderwegen (= Anlage). Da Wanderwege jedoch i.d.R. mit einem natürlichen Untergrund (sickerfähig) versehen sind und nicht als asphaltierter oder gar betonierter Weg erstellt werden und zudem der Erholung und dem Erlebnis am Gewässer dienen (Art. 1, GSchG), können wir der Erteilung von Ausnahmebewilligungen durch die Dienststelle rawi (wasserbauliche Ausnahmebewilligung) im Normalfall ohne weiteres zustimmen. Neu zu erstellende Wanderwege innerhalb des Gewässerraums mit einem dichten Belag (asphaltiert/betoniert) lehnen wir ab und können aus Sicht des Gewässerschutzes somit nicht bewilligt werden.

Die vorliegenden Unterlagen wurden im Übrigen von den Fachbereichen Boden und Siedlungsentwässerung geprüft. Diese Fachbereiche haben keine Stellungnahmen formuliert.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Stellungnahme dient.

Freundliche Grüsse



Karin Schöpfer
Teamleiterin Geschäftsstelle & Empfang
+41 41 228 6050
karin.schoepfer@lu.ch

Landwirtschaft und Wald (lawa)

Centralstrasse 33
Postfach
6210 Sursee
Telefon 041 349 74 00
lawa@lu.ch
www.lawa.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
Bruno Zosso
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Sursee, 4. September 2018 ETP

STELLUNGNAHME

RET LuzernPlus; Wanderwegrichtplan Vorprüfung

Sehr geehrter Herr Zosso

Gestützt auf Ihr Schreiben vom 23. Juli 2018 haben wir die erwähnten Unterlagen geprüft.

Der vorliegende Wanderwegrichtplan stützt sich auf § 2 des kantonalen Weggesetzes, in welchem der regionale Entwicklungsträger, gestützt auf Artikel 3 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG) einen regionalen Teilrichtplan für Wanderwege erlassen.

Gemäss §8* PBG erlassen die regionalen Entwicklungsträger Teilrichtpläne, welche vorliegend zur Prüfung zugestellt wurden.

Verbindliche Bestandteile der vorliegenden Stellungnahme beinhalten die Übersicht 1:25'000 sowie die zugehörigen Massnahmenblätter vom 6. Juni 2018. Wir nehmen dazu wie folgt Stellung:

Jagd

Verschiedene neu geplante Wanderwegabschnitte betreffen besonderen Wildlebensraum. Es ist wichtig, die betroffenen Jagdgesellschaften frühzeitig über die jeweiligen Vorhaben zu informieren und ihre Anliegen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn neue Wegstrecken geplant sind (z. B. GR-4, Haldi).

Landwirtschaft

Mehrere Routen sehen bei einer allfälligen Sanierung den Rückbau einer bestehenden Fahrbahnbefestigung (z. B. Belag, Betonspuren) vor. Auf diese Forderung ist zu verzichten, da diese bestehend sind und allenfalls sogar subventioniert wurden. Die Werkeigentümer werden kaum auf einen allfälligen Rückbau bestehender Befestigungen eintreten. Im Rahmen einer Sanierung würden die «Luzerner Wanderwege» sich auf den Richtplan berufen, den Rückbau verlangen oder eine Ersatzlösung durch die Eigentümer verlangen. Beim Verzicht auf einen Rückbau müssten durch die Eigentümer angemessene Ersatzlösungen auf-

gezeigt werden. Dieses Vorgehen ist aus unserer Sicht nicht korrekt. Die angemessenen Ersatzlösungen sind durch die «Luzerner Wanderwege» bereits heute aufzuzeigen, im Richtplan festzuhalten und auch eigentümerverschuldig aufzulegen. Gibt es kein angemessener Ersatz, so bleibt die befestigte Strecke unverändert.

Der Richtplan zeigt lediglich die Korridore für die Wanderwege auf. Im Interesse der Landeigentümer muss bezüglich Linienführungen Klarheit geschaffen werden. Die Routen sind deshalb auch eigentümerverschuldig aufzulegen. Nur so kann die nötige Rechtssicherheit / Wegrechte für alle Beteiligten (Eigentümer, Luzerner Wanderwege) erlangt werden.

Anträge

- Grundsätzlich sollen Mehrnutzungen dort möglich sein, wo der Wanderweg untergeordnet ist.
- Die Routen sind auf ein Minimum zu reduzieren, damit nicht mehrere Routen für die selbe Start – Ziel Verbindungen im Richtplan enthalten sind.
- Die attraktiven Routen sollten speziell bezeichnet werden.
- Aus landwirtschaftlicher Sicht ist die Routenführung für ein Richtplan zu genau und könnte auch gleich für ein eigentümerverschuldig Verfahren verwendet werden. Dieser eigentümerverschuldliche Schritt ist unbedingt anzustreben, damit allen Beteiligten die Konsequenzen klar sind.

Natur und Landschaft

Neue Wanderwege entlang von Fließgewässern

Der Gewässerraum bzw. extensiv genutzte Uferstreifen entlang von Fließgewässern hat eine wichtige Funktion als Lebensraum und als Vernetzungsachse für einheimische Tier- und Pflanzenarten. Er ist räumlich so wenig wie möglich durch Fremdnutzungen in Anspruch zu nehmen, damit er seine Funktionen gemäss Gewässerschutz- und Natur- und Heimatschutzgesetzgebung wahrnehmen kann. Gemäss Art. 41c Abs. 1 GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Aus einem Richtplaneintrag mit einer Linienführung entlang eines Gewässers kann kein Anspruch abgeleitet werden, einen Weg direkt an ein Gewässer legen zu dürfen. Es braucht eine umfassende Interessenabwägung.

Eine Variante ist die Wegführung ausserhalb des Gewässerraums als Abgrenzung zwischen dem extensiv genutzten Gewässerraum und dem intensiv genutzten Umland.

Antrag

- Neue Wege entlang von Fließgewässern sind ausserhalb des Gewässerraums zu legen. Dies betrifft insbesondere folgende Massnahmenblätter: AD-7, BU-4, DI-1, DI-2, EB-12, EB-13, EM-6, HN-2, LU-15, LU-18, RA-2, RT-3, DU-4, WE-2.

Verordnung zum Schutz des Rotsees

Massnahmenblatt EB-5: Am Südufer des Rotsees ist die Nutzung des Trampelpfades zwischen dem Fährhaus und der Badi Ebikon entlang der Uferlinie seit langem ein kontrovers diskutiertes Thema. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer dulden einen Trampelpfad mit der Auflage, dass dieser nicht unterhalten und nicht weiter ausgebaut wird. Im Rahmen der Erarbeitung der Schutzverordnung Rotsee hat man sich in Absprache mit der Gemeinde auf diese Kompromisslösung geeinigt. Der Trampelpfad eignet sich deshalb **nicht** als Wanderweg.

Antrag

- Der ursprüngliche Wanderweg bei EB-5 ist beizubehalten und nicht direkt entlang des Sees zu führen.

Wald

In folgenden Abschnitten soll der Wanderweg künftig durch den Wald verlaufen:

Gemäss dem zur Beurteilung eingereichten Massnahmenblätter ist das Wegtrassee bereits bestehend: BU-1, BU-2, BU-5, DI-2, DI-3, EB-1, EB-5, EB-9, EM-1, EM-5, GI-1, GR-3, HI-1, HI-2, HN-1, HR-10, IN-1, KR-2, KR-7, KR-9, LU-3, LU-13, MA-1, MG-2, RA-1, RA-2, RA-4, RO-1, RO-3, RT-1, RT-4, SW-4, SW-5, WE-5.

In folgenden Abschnitten ist ein neues Wegtrassee durch den Wald vorgesehen. Gemäss Waldentwicklungsplan (WEP) Region Luzern vom 20. September 2016 und geografischem Informationssystem ist mit der vorliegenden Massnahme Wald mit der Vorrangfunktion besonderer Schutzwald, Naturvorrangwald oder besonderer Wildlebensraum betroffen: BU-4 (Natur), EM-6 (Natur), GR-4 (Natur / bes. Wildlebensraum), RO-4 (bes. Wildlebensraum), VI-2 (BSW), VI-3 (BSW), WE-1 (Naturvorrang, bes. Wildlebensraum) (WE-6 (BSW) WE-7 (BSW).

Neue Bauten und Anlagen innerhalb von Wald, welche nichtforstlichen Interessen dienen, bedürfen nach § 12 Abs. 2 KWaG eines zustimmenden Entscheides der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa). Nach § 7 der KWaV sind hierfür überwiegend sachliche Gründe für den Standort im Wald notwendig. Bauliche Massnahmen und deren Begründung sind mittels Baugesuch zu deklarieren.

Bezüglich der Flächen die eine Vorrangfunktion betreffen, begrüssen wir eine alternative Routenwahl, die Naturvorrangflächen und Flächen mit besonderem Wildlebensraum nicht betreffen.

In folgenden Abschnitten ist ein neues Wegtrassee entlang des Waldes vorgesehen. Gemäss Waldentwicklungsplan (WEP) Region Luzern vom 20. September 2016 und geografischem Informationssystem sind keine Vorrangflächen betroffen: AD-7, MA-1, MA-2, RA-4, RT-1, DU-2, DU-4, WE-1.

Nach § 14 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) in Verbindung mit § 136 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 7. März 1989 haben neue Bauten und Anlagen mindestens einen Abstand von 20 m zum Waldrand einzuhalten, sofern keine Baulinie im Sinne von § 136 Abs. 1 PBG in einem Zonen- oder Bebauungsplan besteht. Über die Bewilligung von Ausnahmen bis minimal 15 m Waldabstand für Wohn- und Arbeitsräume sowie 10 m für übrige Bauten und Anlagen entscheidet die Baubewilligungsbehörde unter Berücksichtigung der Wohnhygiene, der Sicherheit und der Erhaltung des Waldes und seiner Funktionen (§ 136 Abs. 3 PBG). Vor ihrem Entscheid holt die Baubewilligungsbehörde u. a. die Stellungnahme der zuständigen kantonalen Fachstelle ein. Für Bauten und Anlagen unterhalb der Minimalabstände gemäss § 136 Abs. 3 PBG bedarf es einer Sonderbewilligung der zuständigen Dienststelle. Diese kann nur erteilt werden, wenn die für eine Rodungsbewilligung bestehenden Voraussetzungen sinngemäss erfüllt sind (§ 136 Abs. 4 PBG). Bauliche Massnahmen und deren Begründung sind mittels Baugesuch zu deklarieren sowie die Standortgebundenheit.

Grundsätzlich können wir die Zustimmung in Aussicht stellen, sofern keine anderen öffentlichen Interessen entgegenstehen.

In folgenden Abschnitten ist ein neues Wegtrassee durch den Wald vorgesehen. Gemäss Waldentwicklungsplan (WEP) Region Luzern vom 20. September 2016 und geografischem Informationssystem ist mit der vorliegenden Massnahme kein Wald mit Vorrangfunktion betroffen: MG-1, RT-2, SW-4. LU-3.

Neue Bauten und Anlagen innerhalb von Wald welche nichtforstlichen Interessen dienen, bedürfen nach § 12 Abs. 2 KWaG eines zustimmenden Entscheides der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa). Nach § 7 der KWaV sind hierfür überwiegend sachliche Gründe für den Standort im Wald notwendig.

Bauliche Massnahmen und deren Begründung sind mittels Baugesuch zu deklarieren. Grundsätzlich können wir die Zustimmung in Aussicht stellen, sofern keine anderen öffentlichen Interessen.

Antrag

- Bezüglich der Flächen die eine Vorrangfunktion betreffen, begrüßen wir eine alternative Routenwahl, die Naturvorrangflächen und Flächen mit besonderem Wildlebensraum nicht betreffen.

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme. Für Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Pius Etter

Fachbereichsleiter Geschäftsstelle
041 349 74 26
pius.etter@lu.ch

Archäologie
Libellenrain 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 65 95
Telefax 041 210 51 40
sekretariat.archaeologie@lu.ch
www.da.lu.ch

Raum und Wirtschaft (rawi)
Herr Bruno Zosso
Murbachstrasse 21
6002 Luzern

Luzern, 27. September 2018

**Vernehmlassung: RET LuzernPlus: Wanderwegrichtplan;
Stellungnahme Denkmalpflege und Archäologie**

Sehr geehrter Herr Zosso

Entschuldigen Sie bitte, dass ich wegen meiner Ferienabwesenheit erst sehr verspätet dazukomme, eine Stellungnahme zum Wanderwegrichtplan RET LuzernPlus abzuschliessen. Besten Dank für die Zusendung der entsprechenden Unterlagen.

Seitens Denkmalpflege und Archäologie bestehen grundsätzlich keine Einwände zur vorgeschlagenen Änderungen für die neuen Wanderwegführungen bzw. der Auflassung alter Wanderwege.

An neuen oder aufzulassenden Wegstrecken liegende Objekte (Gebäude, Wegkapellen, Bildstöckchen u.ä.), die im Kantonalen Denkmalverzeichnis oder im Bauinventar des Kantons Luzern eingetragen sind (<https://www.geo.lu.ch/map/kulturdenkmal>), dürfen durch die Arbeiten zur Errichtung neuer oder Auflassung alter Wanderwege nicht beeinträchtigt werden. Für eventuell geplante Änderungen an den Baudenkmalern (Wegverbreiterung, Belagsarbeiten, Anbringen von Wegweisertafeln etc.) ist die Kantonale Denkmalpflege vorgängig beizuziehen.

Einige der neuen Wegtrassen berühren oder führen durch Archäologische Fundstellen oder historische Wegstrecken, die im Inventar Historischer Verkehrswege eingetragen sind. Gleichzeitig werden verschiedene Wanderwege aufgelassen, die in oder im Umfeld verschiedener Archäologischer Fundstellen liegen. Wenn im Zusammenhang mit der Errichtung neuer oder der Auflassung alter Wegführungen Bodeneingriffe notwendig werden, ist die Kantonsarchäologie rechtzeitig von derartigen Vorhaben in Kenntnis zu setzen. Bereiche, in denen solche Wegarbeiten stattfinden, können dann entweder vorgängig archäologisch untersucht oder zumindest die damit verbundenen Bodeneingriffe begleitet werden. In der nachstehenden Liste sind sämtliche Wegprojekte aufgeführt. Dabei ist festgehalten, ob archäologische Massnahmen notwendig sind und diese kurz begründet.

Wanderweg Kürzel	Massnahme	Begründung (archäologische Fundstelle; Inventar Historische Verkehrswege)	Art der archäologischen Massnahme
AD-1	ja	mündet am nordöstlichen Ende in IVS LU 114.1 (regional, Verlauf mit Substanz)	Bodeneingriffe begleiten
AD-2	keine		
AD-3	keine		
AD-4	keine	liegt tw. auf IVS LU 114.2 (regional, Verlauf) vgl. auch EB-10	

Wanderweg Kürzel	Massnahme	Begründung (archäologische Fundstelle; Inventar Historische Verkehrswege)	Art der archäologischen Massnahme
AD-5	keine	Auflassung folg IVS LU 1088	
AD-5/6	keine		
AD-6	keine	Auflassung	
AD-7	ja	folgt tw. IVS LU 1095.1 (Lokal, Verlauf mit Substanz)	Bodeneingriffe begleiten
AD-8	keine	Auflassung folgt IVS LU 1093 (lokal, Verlauf)	
AD-8/9	keine		
AD-9	keine		
BU-1	keine	Auflassung folgt IVS LU 113.1 (regional, Verlauf)	
BU-2	keine		
BU-3	keine		
BU-4	keine		
BU-5	keine		
BU-6	keine		
DI-1	keine		
DI-2	keine		
DI-3	keine		
EB-1	keine		
EB-2	keine		
EB-3	keine		
EB-4	keine		
EB-5	keine	Auflassung berührt am Anfang IVS LU 113.2 (regional, Verlauf)	
EB-6	ja	führt im nordöstlichen Teil auf IVS LU 113.1 (regional, Substanz und Verlauf); biegt bei Althof Richtung Südosten ab und führt dann auf IVS LU 1082 (lokal, Verlauf mit Substanz)	Bodeneingriffe begleiten
EB-7	keine		
EB-8	keine		
EB-9	keine		
EB-10	keine		
EB-11	keine	Auflassung führt im südlichen Teil auf IVS LU 1088 (lokal, Verlauf)	
EB-12	keine		
EB-13	keine		
EB-14	keine		
EM-1	ja	Auflassung führt im südlichen Teil auf IVS LU 26.1.1. (national, Verlauf mit Substanz); neu führt tw. auf IVS LU 1064 (Verlauf mit Substanz)	Bodeneingriffe begleiten
EM-2	keine	Auflassung führt tw. auf IVS LU 1065 (lokal, Verlauf)	
EM-3	keine		
EM-4	keine		
EM-5	keine		
EM-6	keine	vgl. BU-4	
GI-1	keine		

Wanderweg Kürzel	Massnahme	Begründung (archäologische Fundstelle; Inventar Historische Verkehrswege)	Art der archäologischen Massnahme
GR-1/2	keine		
GR-2/4	keine	Auflassung führt im Bereich von IVS LU 135 (regional, Verlauf) und IVS LU 162 (lokal, Verlauf)	
GR-3	ja	führt auf IVS LU 166 (lokal, Verlauf mit Substanz)	Bodeneingriffe begleiten
GR-4	ja	Auflassung führt auf IVS LU 161 (lokal, Verlauf mit Substanz);	Bodeneingriffe begleiten
GR-4 neu	keine		
HI-1	keine	Auflassung führt auf IVS LU 291 (regional, Verlauf)	
HI-2	keine		
HI-3	ja	führt im Bereich des Belagrückbaus auf IVS LU 23.1 (national, Verlauf mit Substanz)	Bodeneingriffe begleiten
HN-1	keine		
HN-2	keine		
HR-1	keine		
HR-2	ja	führt am Nordende auf IVS LU 1017.1 (lokal, Verlauf mit Substanz)	Bodeneingriffe begleiten
HR-3	keine		
HR-4	keine		
HR-5	ja	führt durch AFS 436 und AFS 437	Bodeneingriffe begleiten
HR-6	ja	führt durch AFS 440, Horw Leimi (neolithischer Lagerplatz) und auf IVS LU 1004 bzw. LU 1004.0.2 (lokal, Verlauf mit Substanz)	Bodeneingriffe begleiten
HR-7	keine		
HR-8	keine	Führt auf IVS 1004 (lokal, Verlauf)	
HR-9	ja	Führt durch AFS 445, Horw, Berg (römische Einzelfunde) und auf IVS LU 1006 (lokal, Verlauf mit Substanz)	Bodeneingriffe begleiten
HR-10	keine		
IN-1	keine		
IN-2	keine		
KR-1	keine		
KR-2	keine		
KR-3	keine		
KR-4	keine		
KR-5	keine		
KR-6	keine		
KR-7	keine		
KR-8	keine		
KR-9	keine	führt zum Teil auf IVS LU 1036 (lokal, Verlauf mit Substanz)	
LU-1	keine		
LU-2	keine		
LU-3	ja	führt entlang IVS LU 26.1.1 (national, Verlauf mit Substanz)	Bodeneingriffe begleiten
LU-4	nein	führt an Fundort FO 49 vorbei; verschiedene Lesefunde aus Alt- und Jungsteinzeit	
LU-5	keine		

Wanderweg Kürzel	Massnahme	Begründung (archäologische Fundstelle; Inventar Historische Verkehrswege)	Art der archäologischen Massnahme
LU-6	keine		
LU-7	keine		
LU-8	keine		
LU-9	keine		
LU-10	keine		
LU-11	keine		
LU-12	keine		
LU-13	keine		
LU-14	keine		
LU-15	keine		
LU-16	keine		
LU-17	keine		
LU-18	keine		
MA-1	keine		
MA-2	keine		
MA-3	keine		
MG-1	keine		
MG-2	keine		
MI-1	keine		
MI-2	ja	der neue Weg führt an der AFS 640, Pfarrkirche Mariä Himmelfahrt, Meierskappel, vorbei.	Bodeneingriffe begleiten
RA-1	ja	der alte Weg führt durch die AFS 332, ehemaliger Hof Snartwile (14. Jahrhundert) und auf dem Trasse von IVS LU 290.1, (regional, Verlauf mit Substanz); die neue Wegführung folgt IVS LU 290.2 (regional, Verlauf mit Substanz)	Bodeneingriffe begleiten
RA-2	keine		
RA-3	keine		
RA-4	ja	der neue Weg liegt im Bereich der AFS 334, Rain, Büelmoos (jungsteinzeitliche Siedlungsstelle)	Bodeneingriffe begleiten
RO-1	keine		
RO-2	keine		
RO-3	keine		
RO-4	keine		
RO-5	keine		
RO-6	keine		
RO-7	keine		
RO-8	keine		
RT-1	ja	Auflassung des Weges berührt AFS 158, Rothenburg, Oberhocke, ehemalige Kapelle; südlich des Hunghuswald führt sie auf IVS LU 23.3 (national, Verlauf)	Bodeneingriffe begleiten
RT-2	keine		
RT-3	keine		

Wanderweg Kürzel	Massnahme	Begründung (archäologische Fundstelle; Inventar Historische Verkehrswege)	Art der archäologischen Massnahme
RT-4	keine	neuer Weg führt im südl. Abschnitt bis Ottenrüti entlang von IVS LU 17.2 (national, Verlauf); aufgelassener Weg liegt im östlichen Abschnitt auf IVS LU 1.3.4 (national, Verlauf mit Substanz)	
RT-5	keine	Auflassung wie neuer Weg befindet sich auf IVS LU 1073 (lokal, Verlauf mit Substanz)	
SW-1	keine		
SW-2	keine		
SW-3	keine		
SW-4	keine		
SW-5	ja	Auflassung befindet sich im Bereich von IVS LU 188 (lokal, Verlauf teilweise mit Substanz)	Bodeneingriffe begleiten
UD-1	keine		
UD-2	keine		
UD-3	keine		
UD-4	keine		
VI-1	keine	führt auf IVS LU 136 (regional, Verlauf mit Substanz)	
VI-2	keine	Auflösung im Bereich IVS LU 140 (regional, Verlauf mit Substanz)	
VI-3	ja	Auflösung im Bereich IVS LU 135 (regional, Verlauf mit Substanz)	Bodeneingriffe begleiten
WE-1	keine		
WE-2	keine		
WE-3	keine		
WE-4	keine		
WE-5	ja	führt auf IVS LU 157.2 (lokal, Verlauf mit Substanz)	Bodeneingriffe begleiten
WE-6	keine		
WE-7	keine		
WE-8	keine	Auflösung berührt IVS LU 137 (regional, Verlauf)	

Besten Dank für die Zusammenarbeit und freundliche Grüsse



Hermann Fetz Dr. phil., MSc.
Wissenschaftlicher Mitarbeiter
Tel. +41 41 228 53 06
Mobil: +41 79 334 47 58
hermann.fetz@lu.ch